

Stunden in diesem Erdbad, und besprühe von Zeit zu Zeit sein Gesicht mit kaltem Wasser.

3) Ist jemand auf dem Felde vom Blitz gerührt, so entkleide man ihn sogleich da, besprühe ihn mit kaltem Wasser und lege ihn auf der Stelle ins Erdbad, wie eben vorgeschrieben worden.

4) Kommt die vom Blitz betroffene Person wieder zu sich, so wasche man ihr das ganze Gesicht mit kaltem Wein oder mit Wasser verdünnten Brantwein, hebe sie aus der Erde heraus, wische sie mit trocknen kalten Tüchern ab, wickle sie in Decken oder Bettlaken, lege sie leicht zugedeckt in ein kühles Bett und gebe ihr kaltes Wasser mit Wein oder Brantwein zu trinken.

Nach einem Fall oder Sturz Todtschmelende.

1) Liegt ein Mensch nach einem schweren Fall betäubt und ohne Lebenszeichen da, so muß man ihn, er sey verwundet, beschädigt oder nicht, immer mit Vorsicht und den Kopf oben aufheben und ihn an einen Ort bringen, wo die Luft frisch und kühl ist. Da lege man ihn auf eine weiche Unterlage so auf einen freystehenden Tisch, daß Kopf und Brust weit höher liegen als die Füße.

2) Dann sprühe man dem Verunglückten sogleich kaltes Wasser ins Gesicht und lege ihm nasse kalte Tücher auf den Kopf, den übrigen Körper decke man leicht zu, daß er warm bleibe, und reibe ihm Schenkel und Schienbeine, wenn er an denselben keinen Schaden genommen, langsam und sanft mit wollenen Tüchern oder nur mit der bloßen Hand, und setze ihn in diesem Fall mit aufrechtsgelassenem Kopf bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, in welches man einige Hand voll Kochsalz und Asche wirft, und dem man von Zeit zu Zeit wieder warmes Wasser zugießt, die kalten nassen Tücher auf dem Kopf dürfen nicht trocken werden, sondern man muß sie von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser anfeuchten.

3)

3) Sobald der Verunglückte wieder zur Besinnung kommt, nehme man ihn aus dem Fußbad, trockne ihm die Füße warm ab und lege ihn wie vorher auf sein Lager, und gib ihm Flieder-Melissen- oder Balsamkraut-Thee mit ein wenig Essig oder warmes Bier ein. Die nasskalten Tücher auf dem Kopf müssen immer liegen bleiben, und wenn er über Schmerzen an einem andern Theil seines Körpers klagt, so kann man ihn auch auf diesen solche legen.

Num. LXV.

### Verordnung, das Strumpffstricken betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Das Strumpffstricken ist eine schon im Amt Schwalenberg gewöhnliche, in andern Gegenden des Landes aber noch seltenere nützliche Nebenbeschäftigung der Hirten, die sie an dem Hüten des Viehes nicht hindert, und den verderblichen Hang zum Müßiggange und zu der aus diesem entstehenden Unsittlichkeit vermindert.

Um sie dazu aufzumuntern, setzen Wir, mit Bestimmung getreuer Landstände, für denjenigen Hirten, welcher durch ein amtliches Attest bescheinigt, daß er in einem Amte oder in einer Bogtey die meisten wollenen oder linnenen Strümpfe von guter brauchba-

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestrickt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drey Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.

Num. LXVI.

**Verordnung, die Theilnahme an den auswärtigen Brand-  
assicurations-Societäten betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Dem Vernehmen nach sollen einige Kaufleute, auch wohl andere Unterthanen nicht allein ihre Waarenlager und sonstige Mobilien, sondern auch ihre Gebäude in auswärtigen Brandassicurations-Societäten versichern lassen. Da aber dies der hier bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt, worin alle Gebäude im Lande ohne Ausnahme, und zwar vermöge Unserer Verordnung vom 8ten November v. J., mit ihrem Werth angemessenen gleichförmigen Taxen zu assureiren sind, in dem immer möglichen Fall, daß

daß schändliche Gewinnsucht den Eigenthümer eines doppelt assureirten Hauses zum vorsätzlichen Anstecken desselben oder doch zur Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht verleitet, zum Nachtheil gereichen kann: so haben Wir auf landtägige Berathung Uns bewogen gefunden, allen Unterthanen die Theilnahme an auswärtigen Brandassicurations-Societäten in Ansehung ihrer Gebäude hiermit, bey Strafe des Verlustes der einländischen Assicuranz im Fall des Ab Brennens, ganz zu verbieten, in Ansehung der Waarenlager und anderer Mobilien aber nur nach vorheriger Anzeige bey der Orts-Obrigkeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Regierung zu gestatten.

Zu dem Ende ist diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag, Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 11ten Januar 1805.

Num. LXVII.

**Verordnung, den Flachsbau und das Leinsaamenziehen  
betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da der Flachsbau, von dessen Aufnahme der Haupterwerb eines großen Theils der Landeseinwohner abhängt, durch eigene